

Satzung über die Benutzung des Betreuungsangebots und die Erhebung von Gebühren für die Ferienzeitbetreuung von Grundschulkindern in Bad Saulgau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024 (GBl. S.98) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes in aktuell gültiger Fassung hat der Gemeinderat am 26.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Ab dem Schuljahr 2026/27 besteht für Kinder im Grundschulalter, startend mit der Klassenstufe 1 inkl. Juniorklassen, ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung an 48 von 52 Wochen (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG). In den Schulferien besteht gegenüber dem örtlichen Jugendhilfeträger (Kreis Sigmaringen) der Anspruch auf Betreuung an allen Werktagen (montags bis freitags), bis auf 20 Schließtage, mit einem Betreuungsumfang von bis zu 8 Zeitstunden pro Tag. Der Anspruch startet mit Datum des Schuleintritts und endet mit Beginn der 5. Klassenstufe.

§ 1

Benutzungsverhältnis der Ferienzeitbetreuung

- (1) Die Stadt Bad Saulgau hat für die Grundschüler eine Ferienzeitbetreuung eingerichtet. Diese findet in der Regel in den Räumen des Kinder- und Jugendbüros (KiJuBu) als auch an der Berta Hummel-Schule statt. Weitere Orte werden rechtzeitig in der Ausschreibung bekanntgegeben.
- (2) Die Ferienzeitbetreuung wird als öffentlich-rechtliche Einrichtung betrieben.
- (3) Ein Rechtsanspruch für alle nicht in der Präambel genannten Klassenstufen auf Schaffung oder Erweiterung einer Betreuungsgruppe besteht nicht.
- (4) Die Aufnahme in die Betreuungsgruppe erfolgt auf schriftlichen Antrag des/der Sorgeberechtigten.
- (5) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Ferienzeitbetreuung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Betreuungsinhalt, Betreuungskräfte, Gruppengröße

- (1) Die Kinder werden in den Fasnachts-, Oster-, Pfingst-, Herbst- und während vier Wochen der Sommerferien von Mitarbeitern des Kinder- und Jugendbüros (Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth) betreut.
- (2) Betreuungsangebote der Stadt und von weiteren Kooperationspartnern werden rechtzeitig auf der Homepage und / oder auf dem Anmeldeportal SchulProfi bekanntgegeben.
- (3) Die Betreuung findet in Gruppen statt, in der je nach Angebot 5-25 Kinder betreut werden.

§ 3

Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Für die Anmeldung der Kinder gelten folgende Fristen:
 - Stichtag **15. März**: Anmeldung für die Herbst-, Weihnachts- (einzelne Tage) und Fasnachtsferien des kommenden Schuljahres.
 - Stichtag **15. Dezember**: Anmeldung für die Oster-, Pfingst- und Sommerferien im gleichen Schuljahr.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, die ihren Hauptwohnsitz in Bad Saulgau haben und eine der Bad Saulgauer Grundschulen besuchen. Die Vergabe erfolgt nach dem

Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Anmeldungsunterlagen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 5 der o. g. Plätze bevorzugt an Kinder gemäß § 24a (4) SGB VIII vergeben werden.

- (3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Übersteigt die Nachfrage die Kapazitäten, gilt folgende Priorisierung:
1. Ab dem Schuljahr 2026/27 die Kinder im Grundschulalter, startend mit der Klassenstufe 1 inkl. Juniorklassen, mit Datum des Schuleintritts, die einen Rechtsanspruch geltend machen können
 2. Kinder von erwerbstätigen, alleinerziehenden Erziehungsberechtigten
 3. Kinder, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind. Maßgeblich ist der gemeinsame prozentuale Beschäftigungsumfang der Erziehungsberechtigten, unabhängig davon, ob ein oder beide Erziehungsberechtigte erwerbstätig sind
 4. Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht erwerbstätig sind

Innerhalb der o.a. Kriterien gilt: Jüngere Kinder haben Vorrang vor älteren Kindern; Geschwisterkinder haben Vorrang vor Nicht-Geschwisterkindern.

Als Nachweis der Erwerbstätigkeit ist mit der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung ggf. beider Erziehungsberechtigten vorzulegen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildungen. Ohne eine solche Bescheinigung kann ein Betreuungsplatz nur letzttrangig erfolgen.

- (4) Die Anmeldung hat ab dem Schuljahr 2026/27 in elektronischer Form über das Anmeldeportal SchulProfi zu erfolgen (Link: <https://schule.bad-saulgau.de>). Die Anmeldung für ein Betreuungsangebot ist ausschließlich für alle angebotenen Betreuungstage der entsprechenden Ferienzeiten möglich. Eine Buchung einzelner Betreuungstage ist ausgeschlossen.
- (5) Sofern nach Ablauf der o. g. Frist noch Plätze vorhanden sind, können auch Schüler der 5. Klasse bzw. Kinder die ihren Hauptwohnsitz nicht in Bad Saulgau haben (1. - 5. Klasse), insbesondere, wenn deren Eltern in Bad Saulgau arbeiten, aufgenommen werden.
- (6) Die Voraussetzung für das Einrichten einer Betreuungsgruppe ist, dass mindestens 5 Kinder angemeldet sind.
- (7) Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt schriftlich spätestens 5 Wochen vor Ferienbeginn.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen in der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern dem Kinder- und Jugendbüro unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Abmeldung / Kündigung

- (1) Die Abmeldung ist mindestens 4 Wochen vor Beginn der Betreuungszeit schriftlich bei der Stadt Bad Saulgau abzugeben. Wird die Abmeldung nicht rechtzeitig eingereicht, ist der volle Elternbeitrag nach § 7 der Satzung über die Ferienzeitbetreuung von Grundschulkindern bis zum Ablauf dieser Frist zu entrichten.
- (2) Kinder, die wiederholt oder nachhaltig den geordneten Ablauf des Betriebs eines Betreuungsangebotes stören, z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder und den Weisungen des Betreuungspersonals nicht folgen, können nach vorheriger Anmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit anderer ist auch ein fristloser Ausschluss möglich. Eine Beitragsrückerstattung kann in diesen Fällen nicht gewährt werden.

§ 5

Besuch der Ferienzeitbetreuung, Betreuungszeiten

- (1) Die Ferienzeitbetreuung ist bei einer vollen Betreuungswoche von fünf Tagen regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Schulzeit und der in § 6 genannten Zeiten geöffnet. Die Betreuungszeit ist derzeit von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr. Abweichende Öffnungszeiten werden in der Ausschreibung angegeben.
- (2) Des Weiteren sollen z.B. weitere Betreuungsangebote mit einer vollen Betreuungswoche von fünf Tagen ab 07.30 Uhr mit max. 6 Stunden Betreuungszeit ohne Mittagessensversorgung angeboten werden.
- (3) Die Kinder dürfen nicht vor der Öffnung der Einrichtung, sie sollten aber spätestens eine Stunde nach Öffnung der Einrichtung gebracht werden. Die Kinder müssen pünktlich zum Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.

§ 6

Schließtage in den Schulferien

- (1) Folgende Schließtage werden ab dem Schuljahr 2026/2027 verbindlich festgelegt:
 - Weihnachtsferien
 - Die dritte und vierte Woche der Sommerferien
 - Weitere einzelne Tage in Abstimmung mit den Schulen, Kindertageseinrichtungen und dem Erzbischöfliches Kinderheim Haus Nazareth
- (2) Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen wegen Erkrankung des Personals oder aufgrund von behördlichen Anordnungen ergeben. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon möglichst frühzeitig unterrichtet.

§ 7

Betreuungsgebühren und Verpflegungskosten

- (1) Für den Besuch der Ferienzeitbetreuung werden Betreuungsgebühren erhoben. Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn der Woche an zu entrichten, in der das Kind aufgenommen wird. Für die Betreuung wird ein Betreuungskostenaufwand für eine volle Betreuungswoche (fünf Tage) von derzeit **65,00 €** zzgl. der Verpflegungskosten pro Tag erhoben. Enthält eine Betreuungswoche vier oder weniger Betreuungstage, wird der Betreuungskostenaufwand anteilig berechnet. Mit der Anmeldung zur Ferienzeitbetreuung erfolgt verpflichtend die Anmeldung für die Mittagessensversorgung. Der Preis für die Essensversorgung richtet sich nach dem jeweiligen Bezugspreis des Essensanbieters. Der Träger behält sich vor bei Bedarf (z. B. Mehrwertsteuererhöhung, steigende Essenspreise) Anpassungen vorzunehmen. Der Elternbeitrag ist jeweils im Voraus zu entrichten. Hierzu wird ein SEPA-Lastschriftmandat (siehe bereitgestellte Formulare „Ferienzeitbetreuung“ der Stadtverwaltung) für die gesamte Betreuungszeit gefordert.
- (2) Für Betreuungsangebote der Stadt nach § 5 abs. 3 der Satzung mit max. 6 Stunden Betreuungszeit pro Tag wird ein Betreuungskostenaufwand von derzeit **48,00 €** für eine volle Betreuungswoche erhoben. Enthält eine Betreuungswoche vier oder weniger Betreuungstage, wird der Betreuungskostenaufwand anteilig berechnet. Der Betreuungskostenaufwand für weitere Angebote von Dritten wird auf der Anmeldeplattform bekanntgegeben.
- (3) Des Weiteren können je nach Betreuungsangebot zusätzliche Material- und Personbeförderungskosten (z. B. Waldwoche in Friedberg) und Eintritte anfallen. Die zusätzlichen Kosten werden in der Ausschreibung mitgeteilt.
- (4) Ein Anspruch auf Verpflegung besteht nicht.
- (5) Eine Erstattung des Entgelts der Betreuungsgebühren wegen nicht in Anspruch genommener Betreuungszeiten erfolgt nicht.
- (6) Der Elternbeitrag ohne Verpflegungskosten ist auch in Zeiten, in denen die Ferienzeitbetreuung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 8

Versicherung

- (1) Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung versichert:
 - auf dem direkten Weg zum und vom Haus für die Jugend,
 - während des Aufenthalts im Haus für die Jugend,
 - während aller Veranstaltungen des Hauses für die Jugend außerhalb des Grundstücks (Spaziergänge, Feste und dergleichen).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zum Haus für die Jugend eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Kinder- und Jugendbüro (KiJuBu) unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für von der Stadt Bad Saulgau oder von Mitarbeitern/Innen des Kinder- und Jugendbüros weder vorsätzliche noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder haften weder Träger noch Mitarbeiter/Innen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrzeuge, etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 9

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, dem Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Ferienzeitbetreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass ein Kind nicht in die Ferienzeitbetreuung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z. B. Diphtherie oder Brechdurchfall,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, z. B. Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- und Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Das Kinder- und Jugendbüro ist in diesen Fällen unverzüglich zu unterrichten. Vor Wiederaufnahme des Kindes nach dem Auftreten einer ansteckenden Krankheit ist auf Wunsch der Stadt eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

- (3) Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. dürfen die Kinder die Ferienzeitbetreuung nicht besuchen.
- (4) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/Innen verabreicht.

§ 10

Aufsicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Ferienzeitbetreuung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt erst mit der Übernahme des Kindes und endet mit dem Verlassen desselben.
- (3) Auf dem Weg von und zur Ferienzeitbetreuung, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung (von Stadtverwaltung bereitgestelltes Formular) gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Kinder alleine

nach Hause gehen dürfen. Sollte dies nicht der Fall sein, muss dies in bereitgestelltem Formular von der Stadtverwaltung unter Punkt 3 „Besondere Vermerke“ erklärt werden.

- (5) Sofern die Kinder an Veranstaltungen außerhalb der Ferienzeitbetreuungseinrichtung teilnehmen (z.B. Ausflüge, Besichtigungen) sowie bei Fahrgemeinschaften hierzu, ist eine Einverständniserklärung abzugeben (siehe Formular von Stadtverwaltung).

§ 11

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.

§ 12

Anerkennung

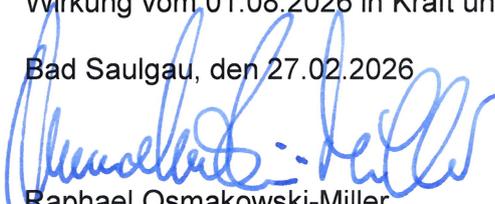
Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 13

Inkrafttreten

Der § 3 dieser Satzung tritt zum 01.03.2026 in Kraft. Die Anmeldung für die Nutzung der Ferienzeitbetreuung für das Schuljahr 2026/2027 ab 01.08.2026 erfolgt daher ab 01.03.2026 nach den Regelungen dieser Satzung. Die weiteren Regelungen dieser Satzung treten mit Wirkung vom 01.08.2026 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung vom 01.08.2025.

Bad Saulgau, den 27.02.2026



Raphael Osmakowski-Miller
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.